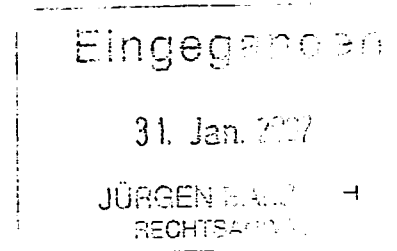




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil



In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5214378-423

- Beklagte -

wegen Feststellung eines Abschiebungsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bräuchle anstelle der Kammer auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2007

am 23. Januar 2007

für R e c h t erkannt:

Nummer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.12.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird zu der Feststellung verpflichtet, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG besteht. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 1987 in Jalalabad geboren. Er ist Staatsangehöriger von Afghanistan und gehört zur Volksgruppe der Pashtunen. Im August 2003 reiste der Kläger mit dem Flugzeug, von Kiew kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20.08.2003 stellte er einen Asylantrag und wurde dazu am selben Tag durch das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 15.10.2003 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies die Klage gegen diesen Bescheid durch Urteil vom 14.12.2004 - A 6 K 11947/04 - als unzulässig ab, weil der Kläger die Klagefrist versäumt hatte. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Der Kläger stellte durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16.05.2006 einen Folgeantrag. Er trug hierzu vor, der Antrag werde auf neue Beweismittel gestützt, die eine akute Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG begründeten. Der Prozessbevollmächtigte beziehe sich auf ein neues Gutachten von Dr. Danesch vom 25.01.2006, das der Kläger bis heute noch nicht kenne und das dem Prozessbevollmächtigten auch erst seit 27.04.2006 vorliege. Die schlechte Lage ergebe sich im Übrigen aus mehreren Zeitungsartikeln, die der Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 27.09.2006 vorlegte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 06.12.2006 den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Ferner lehnte es den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 15.10.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Es führte dazu aus, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Eine Änderung der Rechtsprechung erst- und zweitinstanzlicher Gerichte stelle keine Änderung der Rechtslage dar. Auch eine Änderung der Sachlage sei nicht erkennbar. Die vorgelegten Beweismittel würden sich auf die allgemeine Lage Afghanistans beziehen, die dem Bundesamt bekannt sei und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sei. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht erfüllt. Umstände, die geeignet erscheinen würden, die Zuerkennung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG zu begründen,

seien weder glaubhaft vorgetragen worden noch auf Grund anderer Informationen erkennbar. Dem Kläger als ledigem jungen Mann sei es zuzumuten, in seine Heimat zurückzukehren, zumal für Angehörige seiner Bevölkerungsgruppe wenigstens im Raum Kabul keinerlei beachtliche Gefahren drohten. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es nicht. - Der Bescheid wurde am 07.12.2006 als Einschreiben an den Kläger zur Post gegeben.

Am 13.12.2006 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Er bezieht sich erneut auf das Gutachten von Dr. Danesch.

Der Kläger beantragt,

Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.12.2006 aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan besteht.

Ferner stellt der Kläger einen Hilfsbeweis Antrag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Erkenntnismittel, die sich aus der Anlage zur Ladung vom 28.12.2006 ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht; ferner das Gutachten von Dr. Danesch vom 04.12.2006 an den VGH Kassel.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe eines Dolmetschers angehört. Er sagte, seine Eltern seien umgebracht worden. Sein Onkel sei im August 2006 bei einem Bombenangriff getötet worden. Damals habe dessen Frau eine Familie in Frankfurt angerufen; diese habe es dann ihm, dem Kläger mitgeteilt. Er selbst habe keinen Kontakt zu seinem Onkel gehabt, seit er in Deutschland sei. Er habe ihn zum letzten Mal gesehen,

als er Afghanistan verlassen habe. Er habe auch sonst Niemanden mehr in Afghanistan. Er sei damals ja auch noch sehr jung gewesen. Er sei jetzt 18 Jahre alt. Wenn er nach Afghanistan zurückkehrte, würden die Feinde, die seine Eltern umgebracht hätten, auch ihn töten. Auch wüsste er nicht, wohin er gehen sollte. Er erfahre im Fernsehen nur Schlimmes über die Lage in Afghanistan.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG; der Bescheid des Bundesamtes für Migration vom 06.12.2006 ist in seiner Nummer 2 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 71 Abs.1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags auf Antrag ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden (§ 51 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit haben zur Folge, dass der Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.12.1989, NVwZ 1990, 359; Urt. v. 30.08.1988, Buchholz 402,25, § 14 AsylVfG a.F. Nr. 8). Dabei ist grundsätzlich bereits im Folgeantrag abschließend und substantiiert darzulegen, inwiefern der geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 VwVfG vorliegen soll, inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, jenen Grund schon in früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und inwiefern er - es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat. Entsteht während eines Folgeantragsverfahrens ein neuer selbständiger Wiederaufgreifensgrund, kann dieser innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51

Abs. 3 VwVfG in das laufende Verwaltungsverfahren einbezogen werden (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.06.1992 - A 16 S 3077/92 -).

Gemessen an diesen Voraussetzungen liegt eine maßgebliche Veränderung der Verhältnisse in Afghanistan vor, soweit es um die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG geht. Die Versorgungslage für Flüchtlinge, die nach Afghanistan zurückkehren, hat sich seit der Unanfechtbarkeit des vorangegangenen Asylverfahrens so deutlich verschlechtert, dass der Kläger in Afghanistan jetzt einer Lebensgefahr ausgesetzt wäre. Dies ergibt sich insbesondere aus den Gutachten von Dr. Danesch vom 25.01.2006 und vom 04.12.2006. Das letztgenannte Gutachten wurde dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten erst im Termin zur mündlichen Verhandlung bekannt, als der Vorsitzende es in das Verfahren einführte. Aber auch im Hinblick auf das Gutachten vom 25. 01.2006 ist die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt. Der Prozessbevollmächtigte trägt glaubhaft vor, er habe es erst seit dem 27.04.2006 gekannt; am 16.05.2006 wurde der Folgeantrag gestellt. Dass der Kläger das Gutachten vor seinem Rechtsanwalt gekannt hätte, ist nicht ersichtlich; dies wäre auch gänzlich unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG sind zwar **individuelle** Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit für den Kläger nicht ersichtlich. Bei einer **allgemeinen** Gefahrenlage, wenn eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt, kann ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG aber dann bejaht werden, wenn die Gefahrenlage landesweit so beschaffen ist, dass der von einer Abschiebung Betroffene „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben“ (st. Rspr. seit BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, vgl. auch Urt. v. 12.07.2001, DVBl 2001, 1531 ff zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Von einer solchen extremen Gefahrenlage ist im Falle des Klägers auszugehen. Das gilt zwar nicht wegen der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 13.07.2006, 29.11.2005, 21.06.2005 und 28.07.2004, siehe auch Dr. Danesch, Auskunft vom 05.08.2002 an das VG Schleswig). Auch hinsichtlich der Gefahr, Opfer einer der zahlreichen, in afghanischem Boden liegenden Minen zu werden, ist eine landesweite Gefährdung nicht anzunehmen. Allerdings liegen hinsichtlich der Versorgungslage unter Berücksichtigung der bei dem Kläger festzustellenden Besonderheiten

die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG im maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts vor.

So bezeichnet das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 13.07.2006, 21.06.2005 und 29.11.2005) die Wirtschaftslage Afghanistans (einem der ärmsten Länder der Welt) als „weiterhin desolat“. Die humanitäre Situation stelle das Land mit Blick auf die etwa vier Millionen, meist aus Pakistan zurückgekehrten Flüchtlinge vor „große Herausforderungen“. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend, knapp, und die Preise in Kabul seien hoch. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich „grundsätzlich verbessert“, in anderen Gebieten sei sie weiter „nicht zufrieden stellend“. Humanitäre Hilfe bleibe weiterhin „von Bedeutung“; sie werde im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, selbst in Kabul. Soziale Sicherungssysteme gebe es nicht, Familien und Stämme übernähmen die soziale Absicherung. Rückkehrer „könnten auf Schwierigkeiten stoßen“, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. UNHCR habe mit verschiedenen Organisationen eine Vereinbarung über die Errichtung von Unterkünften geschlossen; bis Ende 2003 seien knapp 70.000 gebaut worden, 2004 wegen fehlender Finanzen nur noch 27.000. Die Fortsetzung der Hilfsoperationen von UNHCR und IOM (International Organization for Migration) sei von neuen Unterstützungszusagen der Geberländer abhängig.

Schon diese eher zurückhaltende und allgemeine Beschreibung der Lage durch das Auswärtige Amt zeichnet ein düsteres Bild und lässt erahnen, mit welchen Existenzproblemen sich die Rückkehrer tatsächlich und konkret konfrontiert sehen. Was einen Rückkehrer im Einzelnen in Afghanistan erwartet, wird deutlich, wenn die weiter vorhandenen Erkenntnisquellen zu Rate gezogen werden (vgl. insbesondere den Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ der Rechtsanwältin V. Arendt-Rojahn u. a. vom Juni 2005 und die Verlautbarungen des UNHCR).

Hieraus ergibt sich, dass etwa 70 % der Bevölkerung an Unterernährung leiden. Neben der Arbeitslosigkeit ist die Obdachlosigkeit das größte Problem für Rückkehrer. Seit Frühjahr 2002 sind mehr als 3 Millionen Menschen mit UN-Unterstützung aus den Nachbarländern zurückgekehrt. Daneben gibt es eine erhebliche Zahl von nicht registrierten Rückkehrern. Das Land ist dem Zustrom der Rückkehrer nicht mehr gewachsen, die Rückkehrerproblematik überfordert Staat und Gesellschaft völlig, wobei das Maximum an Rückkeh-

ern aus Pakistan und Iran 2005/2006 erwartet wird. UNHCR ist grundsätzlich nur für die registrierten Flüchtlinge zuständig, die Unterkunft für eine Nacht erhalten und am nächsten Tag registriert und weitergeleitet werden, jedenfalls aber das Lager verlassen müssen. Sie erhalten in einem der Zahlungszentren 12 Dollar als Niederlassungshilfe, wobei die Zahl dieser Zentren im Jahr 2004 von 12 auf 8 reduziert worden ist. Je nach Entfernung vom Herkunftsort bekommen sie zudem zwischen 4 und 34 Dollar Reisegeld. Da die Rückkehr in die Herkunftsregion nur bedingt gelingt, sind die großen Städte enorm angewachsen, was die ohnehin kaum vorhandene Infrastruktur belastet und die Regierung vor schier unlösbare Probleme stellt. Auf dem Arbeitsmarkt stehen die Rückkehrer in Konkurrenz zur übrigen Bevölkerung, für die selbst schon keine Arbeit vorhanden ist. Das Angebot an Arbeit durch die „NGOs“ ist gesättigt. Landwirtschaft fällt wegen der Verminung der Felder weitgehend aus. Rückkehrer ohne Grundeigentum, Aufnahme in einer Familie oder Unterkunft und Lebensgrundlage in einer Stadt können entweder in das Ausgangsland zurückkehren oder in einem der Camps landen, die sich an verschiedenen Orten (Kabul, Mazar-e-Sharif, Herat, Jalababad) als slumartige Lager entwickelt haben. Im letzten Winter gab es seitens der Hilfsorganisationen dort je einen Sack Kohle und Mehl à 49 kg pro Familie, 5 Liter Öl und 2 Decken. Frauen, Kinder und alte Menschen starben. Die afghanische Regierung will keine Unterstützung gewähren, etwa durch Zelte, um eine Verfestigung zu vermeiden, sondern andere Lösungen finden, z.B. in Ruinen. Auch UNHCR will eine „Zeltkultur“ vermeiden und daher keinen weiteren Zuwachs fördern. Regierungsvertreter und NGOs versuchen zwar zu helfen, aber das Ausmaß des Elends ist so gewaltig, dass die meisten ohne Hilfe auskommen müssen. Jeder Rückkehrer ohne große finanzielle Mittel stellt eine nicht verkraftbare Belastung dar. Viele Rückkehrer haben keine andere Wahl, als - soweit solche vorhanden sind - mit Verwandten oder Freunden in oft überfüllten Unterkünften zu leben. Hinzu kommt, dass die medizinische Versorgung völlig unzureichend ist.

Noch deutlicher zeigt der von den Klägern für die Begründung des Folgeantrages zitierte Sachverständige Dr. Danesch (Stellungnahmen vom 24.07.2004 an das OVG Bautzen, vom 25.01.2006 an das VG Hamburg und vom 04.12.2006 an den VGH Kassel) die tatsächlichen Verhältnisse auf, mit denen sich Asylbewerber nach einer Abschiebung konfrontiert sehen. Nach dessen auf einer Reise durch Afghanistan im Dezember 2005 gewonnenen Erfahrungen ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Betroffenen darstellt.

Dies gilt besonders auch für Kabul. In den letzten Jahren ist die Bevölkerungszahl Kabuls so sprunghaft angestiegen, dass nach offiziellen Angaben mittlerweile 4,5 Millionen Menschen dort leben. Infolge der geografischen Lage der Stadt in einem von hohen Bergen umgebenen Talkessel ist die räumliche Ausdehnung von Ansiedlungen beschränkt. Auf diesem engen Raum sind das Verkehrschaos, die Luftverschmutzung und die Müllberge unbeschreiblich. Wegen der Anwesenheit der meisten Hilfsorganisationen in Kabul ist in der Bevölkerung der Eindruck entstanden, dort Infrastruktur, medizinische Versorgung und Wohnraum zu erhalten. Diese Hoffnung wird jedoch meist enttäuscht. Hunderttausende von Binnenflüchtlingen sind nicht einmal von den Hilfsorganisationen erfasst und vegetieren einfach an verschiedenen Orten dahin. Nach Erhalt einer einmaligen Hilfe von 12 Dollar pro Person sind die Menschen auf sich gestellt und müssen selbst nach einer Unterkunft suchen. Das Ansiedlungsprogramm auf dem Land greift nicht, weil nur der primitivste Baustandard und unzureichende Wohnverhältnisse erreicht werden können und es den Flüchtlingen überlassen ist, wovon sie während des Hausbaus leben. Deshalb fliehen die Bauern wieder zurück in die Städte. In den Zeltlagern für Flüchtlinge herrschen katastrophale Verhältnisse. Die Menschen leben auf dem nacktem Boden und buchstäblich in der Gosse. Sie sind schutzlos den Temperaturen ausgeliefert, die Kinder sind abgemagert, unterernährt und krank. Auch in Lagern, in denen die Menschen in Fabrikgebäuden untergebracht sind, herrschen unbeschreibliche Verhältnisse. Die Versorgung der Flüchtlinge durch die Hilfsorganisationen ist keineswegs gewährleistet, weil von der internationalen Hilfe praktisch nichts bei den bedürftigen Menschen ankommt. Die Frauen und Kinder gehen betteln. Tausende von Frauen prostituieren sich. Mit viel Glück können die Männer gelegentlich tageweise Arbeit in der Baubranche finden und dort 2 Dollar am Tag verdienen. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiert für Rückkehrer nicht. Nicht nur die Wohnungsmieten sind in Kabul ins Unermessliche gestiegen, für die Flüchtlinge sind selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich. Inzwischen ist die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt so katastrophal, dass täglich Menschen verhungern, besonders Kinder. Hunderte sterben täglich, weil sie durch die mangelnde Infrastruktur und auf Grund der Armut nicht einmal in der Lage sind, in die Stadt zu gelangen oder überhaupt ein Krankenhaus zu erreichen. Die medizinische Versorgung ist so schlecht, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeutet. In Kabul kommt auf mehrere Zehntausend Menschen ein Arzt. Eine systematische Gesundheitsversorgung existiert nicht. Viele Menschen haben überhaupt keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Insgesamt sind die Verhältnisse so unzureichend, dass ein abgeschobener Asylbewerber im Regelfall unmittelbar in seiner Existenz gefährdet wäre. Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge aus Europa mehrheitlich aus gebildeten Familien stammen. Oft flüchteten gerade bei den Intellektuellen oder politisch Oppositionellen ganze Familienclans, die heute über die ganze Welt verstreut leben und ihren ganzen Besitz losgeschlagen haben, um die Ausreise zu finanzieren. Sie stehen in Afghanistan vor dem Nichts und haben meist auch keine Familie, die sie aufnehmen könnte.

Bei sachgerechter Würdigung dieser Erkenntnisquellen muss zur Überzeugung des Gerichts zumindest für die Gruppe der langjährig in Europa ansässigen und nicht freiwillig zurückkehrenden afghanischen Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von Verwandten oder Freunden in Afghanistan oder auf früheren Grundbesitz zurückgreifen können oder nicht über ausreichende Ersparnisse für ein Leben am Existenzminimum verfügen, befürchtet werden, dass sie bei einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ sind. Denn diese Rückkehrer sind außer Stande, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen, und sie haben keine realistische Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Ein Unterkommen wäre allenfalls in den Zeltlagern denkbar, die aber bereits überfüllt sind und deren Verfestigung und Vergrößerung von den Hilfsorganisationen nicht gewünscht wird mit der Folge, dass diese keine weiteren Zelte zur Verfügung stellen. Die abgeschobenen Rückkehrer können auch nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen. Solche Rückkehrer sind daher der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert zu sein (ebenso VG Karlsruhe, Urt. v. 09.11.2005 - A 10 k 12302/03 -, m. w. N.). Ebenso besteht wegen der fehlenden medizinischen Versorgung bei schweren Erkrankungen, die eine regelmäßige Behandlung und die Einnahme von Medikamenten erfordern, akute Lebensgefahr, wenn die Arztbesuche und die erforderlichen Medikamente nicht selbst finanziert werden können. Nach Auffassung des Gerichts wird diese Einschätzung auch nicht widerlegt durch die Stellungnahmen des vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg angehörten sachverständigen Zeugen David (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Verhandlungsniederschrift vom 27.03.2006 wegen des Zeugen David). Denn seine Einlassungen, das System der vorübergehenden Aufnahme und anschließenden wirtschaftlichen und sozialen Reintegration von Rückkehrern aus Westeuropa habe bislang reibungslos und lückenlos funktioniert, die Lage in Afghanistan sei von einem Aufschwung gekennzeichnet, Rückkehrer würden kostenlose Krankenversorgung erhalten, durch das sog. RANA-Projekt sei eine Versorgung der Rückkehrer gewährleistet und in einem Übergangwohnheim stünden 96 Betten zur Verfügung (vgl.

dazu auch Auswärtiges Amt, Auskunft vom 04.09.2006 zum RANA-Programm), werden durch die Aussage des Zeugen Dr. Danesch ebenfalls vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Verhandlungsniederschrift vom 05.05.2006 wegen des Zeugen Dr. Danesch) widerlegt. Angesichts der beschriebenen wirtschaftlichen Probleme Afghanistans sowie der auch vom Zeugen David zugestandenen Korruption ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass dieses RANA- Projekt mit seinem Budget von 4, 5 Millionen € und den beschriebenen Einrichtungen auf Dauer eine Versorgung der Rückkehrer sicherstellen kann. Bestätigt wird dies durch das neue Gutachten von Dr. Danesch vom 04.12.2006, in dem nochmals ausführlich und mit Fallbeispielen auf die katastrophale Lage der Bevölkerung und der Rückkehrer eingegangen wird. Zudem gilt das RANA-Programm nach diesem Gutachten überhaupt nicht für **abgeschobene** Asylbewerber.

Der Kläger gehört nach Überzeugung des Gerichts der Gruppe an, die bei einer Rückkehr nach Afghanistan das Existenzminimum nicht finden kann und für die daher akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Bereits in früheren Entscheidungen hat das Gericht eine extreme Gefahrenlage für einen als besonders schutzwürdig angesehenen Personenkreis angenommen, etwa Alte, Kranke, allein stehende Frauen etc., die mangels eines familiären Rückhalts oder sonstiger besonderer Umstände derzeit selbst mit Hilfe der Unterstützung von in Afghanistan tätigen Organisationen nicht in der Lage sind, eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage zu finden (vgl. dazu z.B. VG Stuttgart, Urt. v. 24.01.2006 - A 6 K 12840/05 - mit Nennung der Erkenntnisquellen). Bei dem Kläger besteht noch die Besonderheit, dass er in Afghanistan nach seinen glaubhaften Angaben Niemanden mehr hat. Er erklärte in der mündlichen Verhandlung, er habe inzwischen keine Angehörigen mehr in Afghanistan. Sein Onkel sei im August 2006 umgekommen. Bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 20.08.2003 hatte er angegeben, seine Eltern und seine Schwester seien am 28.07.2003 umgebracht worden. Er hatte bei seiner Einreise keine finanziellen Mittel, und auch inzwischen kann er sich nichts Nennenswertes erspart haben. Mithin ist seine Existenz in seinem Heimatland - und zwar landesweit - nicht sichergestellt. Bei einer Abschiebung nach Kabul sähe er sich somit der beschriebenen lebensbedrohenden Situation ausgesetzt.

Da dem Kläger nach allem in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist, war Nummer 2 des angefochtenen Bescheides aufzuheben, und die Beklagte war zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Bräuchle



Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schwester
Gerichtsstelle

30 JAN 2007